

Jugendordnung der Schachjugend in Berlin

Präambel

Die Jugendordnung (JO) der Schachjugend in Berlin ergänzt die Satzung des Berliner Schachverbands (BSV) um die Belange, die sich um die Organisation und die Verwaltung der Schachjugend in Berlin (SjiB) drehen.

§ 1 Name und Wesen

- (1) Die SjiB sind alle jugendlichen Mitglieder des BSV, die am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die SjiB führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BSV und dieser JO.
- (3) Die SjiB kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben weitere Ordnungen geben.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Aufgaben und Ziele der SjiB sind laut Satzung des BSV das Schachspiel als sportliche Disziplin der Jugendlichen zu entwickeln und zu fördern sowie unter anderem im Rahmen eines eigenen Turnierbetriebs die erforderlichen Qualifikationen zu schaffen, damit Veranstaltungen außerhalb des Berliner Geschäftsbereichs mit Berliner Verbandsangehörigen den Regeln gemäß beschickt werden können.
- (2) Die SjiB bekennt sich zu den Grundsätzen des BSV, der Deutschen Schachjugend und der Sportjugend in Berlin.

§ 3 Organe der Schachjugend in Berlin

- (1) Die Organe der SjiB sind
 1. die Jugendwartetagung (JWT)
 2. der Jugendausschuss (JA)

§ 4 Jugendwartetagung

- (1) Die JWT ist das oberste Organ der SjiB. Sie setzt sich aus den Vertretern der Vereine und dem JA zusammen.
- (2) Die Vereine werden durch ihren Jugendwart oder einem vom jeweiligen Vereinsvorstand beauftragten Delegierten vertreten.
- (3) Für Abstimmungen erhält jeder Verein eine Grundstimme. Zusätzlich erhält jeder Verein je angefangene 15 jugendliche Mitglieder gemäß § 1 (1) eine weitere Stimme. Jedes Mitglied des JA erhält eine Stimme.
- (4) Die JWT findet jährlich vor dem ordentlichen Verbandstag des BSV statt. Sie wird vom Landesjugendwart (LJW) mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich über die Jugendhomepage des BSV bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (5) Aufgaben der JWT:
 - Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit des BSV und der Tätigkeiten des JA
 - Entgegennahme der Berichte des LJW und der Referenten des JA
 - Entlastung des JA
 - Vorschlag für die Wahl eines LJW für den ordentlichen Verbandstag
 - Wahl des JA
 - Beschlussfassung über Etat und vorliegende Anträge der SjiB
- (6) Anträge für die JWT müssen spätestens zwei Wochen vor der JWT mit schriftlicher Begründung beim LJW oder in der Geschäftsstelle des BSV eingegangen sein. Sie sind rechtzeitig auf der Jugendhomepage des BSV zu veröffentlichen.
- (7) Die JWT ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese JO nichts anderes vorschreibt.
- (8) Auf Antrag wird bei Beschlüssen und Wahlen geheim abgestimmt.
- (9) Eine Änderung dieser JO kann nur per fristgerechten Antrag zur JWT und mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (10) Über die JWT ist ein Protokoll zu führen, welchem eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge sowie Beschlüsse inklusive Abstimmungsergebnissen angehängt sein muss.
Dieses Protokoll ist auf der Jugendhomepage des BSV zu veröffentlichen.

- (11) Der JWT wird insbesondere das Recht eingeräumt durch den JA bearbeitete Ordnungen und getroffene Entscheidungen mit einfacher Mehrheit abzuändern, vorausgesetzt ein fristgerechter Antrag zur JWT liegt vor.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Der JA des BSV besteht aus
- dem LJW des BSV als Vorsitzenden des JA
 - bis zu fünf Referenten
 - einem Jugendsprecher
- (2) Die JWT schlägt in den Jahren mit gerader Endziffer dem Verbandstag einen vom selbigen noch zu wählenden Kandidaten als LJW vor.
Die Referenten des JA werden jährlich von der JWT gewählt.
- (3) Der Jugendsprecher wird jährlich in einer vom JA festgelegten geeigneten Form von den gemäß § 1 (1) Jugendlichen gewählt. Zusätzlich kann ein stellvertretender Jugendsprecher gewählt werden. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter müssen selbst jugendlich gemäß § 1 (1) sein.
- (4) Wird ein JA-Mitglied, mit Ausnahme des LJW, wegen mangelhafter Tätigkeit zu einer unzumutbaren Belastung für den JA und die SjiB, so kann der JA durch einstimmige Entscheidung den Betroffenen, der kein Stimmrecht hat, suspendieren.
Bis zur nächsten Wahl des JA durch die JWT kann der JA ein ausgeschiedenes JA-Mitglied kommissarisch durch ein Mitglied des BSV ersetzen.
- (5) Die vom JA ausge- und bearbeiteten Ordnungen – hierzu gehören insbesondere die Jugendturnierordnung und die Jugendfinanzordnung – werden durch den LJW dem Präsidium des BSV vorgelegt, das sie annehmen oder abändern kann. Das Präsidium soll nur bei Vorliegen wichtiger Gründe von einer Annahme absehen.
- (6) Die Aufgaben innerhalb des JA werden durch eine jährlich neu zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Referenten für Schulschach, Freizeit- und Breitensport sowie Leistungssport können zu den einzelnen JA-Sitzungen eingeladen werden.
- (8) Bei jeder JA-Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Jugendherbsttagung

- (1) Die Jugendherbsttagung (JHT) ist eine Versammlung der Vertreter der Vereine nach § 4 (2) in der zweiten Jahreshälfte des Kalenderjahres mit informativen Charakter.
- (2) Der LJW lädt zur JHT mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich über die Jugendhomepage des BSV bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (3) Die JHT ist im Allgemeinen nicht beschlussfähig, es sei denn die JWT beschließt etwas anderes.

§ 7 Sonstiges

- (1) Das offizielle Verkündungsorgan der SjiB und des JA ist die Jugendhomepage des BSV.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung der Schachjugend in Berlin wurde am 26.02. 2015 verabschiedet und in Kraft gesetzt.